Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 962
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Kommt die Sportwettenabgabe für den nichtkommerziellen Sport?

und **Antwort** vom 15. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 962
vom 03. Juli 2020
über Kommt die Sportwettenabgabe für den nichtkommerziellen Sport?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung haben Sportwetten im Land Berlin hinsichtlich ihrer Akzeptanz, ihres Umfangs und ihrer Jahreseinnahmen?

Zu 1.:
Dem Land Berlin flossen im Jahr 2019 aus der Sportwettsteuer insgesamt Erträge in der Höhe von ca. 15,7 Millionen Euro zu. Auch wenn es sich hierbei im Wesentlichen um zentral vom Finanzamt Frankfurt a.M. III gegenüber ausländischen Sportwettanbietern erhobene Steuern handelt, die nach nicht konkret umsatzorientierten Schlüsseln auf die Bundesländer verteilt werden, kann aus Sicht des Senats vor dem Hintergrund dieses Steueraufkommens durchaus auch für Berlin von jährlichen Sportwetteinsätzen in hoher zweistelliger oder niedriger dreistelliger Millionenhöhe (Internet und stationäre Angebote) ausgegangen werden. Im Allgemeinen geht der Senat davon aus, dass sich Sportwetten insbesondere in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht nur zu einem akzeptierten, sondern zu einem vor allem in bestimmten Bevölkerungsgruppen (etwa junge männliche Erwachsene) auch in erheblichem Ausmaß nachgefragten Glücksspielangebot entwickelt haben.

2. Wird diesbezüglich seitens des Senats Regelungsbedarf gesehen und wenn ja, in welcher Form?

Zu 2.:
Im Rahmen der Glücksspielregulierung erfolgt seitens des Senats fortlaufend auch eine Prüfung und ggf. eine Initiierung der Änderung der Sportwetten betreffenden Rechtsvorschriften im Land Berlin. Es wird diesbezüglich beispielhaft verwiesen auf den am 01. Januar 2020 in Kraft getretenen 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrag (vgl. Drs. 18/2196), die paraphierte Vorfassung zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (vgl. Drs. 18/2470) oder das Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag und anderer Rechtsvorschriften (vgl. Drs. 18/2472). In den nächsten Wochen wird der Senat dem Abgeordnetenhaus schließlich die endgültige Entwurfsfassung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zur Kenntnisnahme vorlegen. Alle vorgenannten Regelungswerke beschäftigen sich zumindest auch mit einer Aktualisierung der Vorschriften für die Sportwettveranstaltung und –vermittlung und spiegeln den jeweils vom Senat auch diesbezüglich gesehenen Regelungsbedarf wider.

3. Wie positioniert man sich zu Forderungen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt zu Eingriffen in den Sportwettenmarkt?

Zu 3.:
Entsprechende Forderungen des Landes Sachsen-Anhalt sind dem Senat nicht bekannt. Soweit es sich bei den in der Antwort zu 2. genannten Regelwerken um staatsvertragliche Vereinbarungen oder Absprachen zur Ausgestaltung des Sportwettmarktes handelt, wurden und werden diese vielmehr auch vom Land Sachsen-Anhalt uneingeschränkt mitgetragen. Falls durch die Anfrage die Presseberichterstattung über angebliche Ungereimtheiten beim staatlichen Sportwettangebot in Sachsen-Anhalt und die hierzu (angeblich) erfolgten politischen Reaktionen einzelner Personen/Parteien angesprochen sein sollten, kann seitens des Senats lediglich mitgeteilt werden, dass derartige Berichterstattungen/Reaktionen keinen Einfluss auf die Bewertungen des Senats zum Regulierungsbedarf in Berlin hatten oder entfalten werden.

4. Wie positioniert sich der Senat zur Forderung des Landessportbundes und der Sportpolitiker im Berliner Abgeordnetenhaus, bei Sportwetten auch eine zweckgebundene Abgabe für den nichtkommerziellen Sport zu verankern, um eine weitere Fördermöglichkeit für diesen wichtigen Bereich zu haben? Woran scheitert dies bisher?

Zu 4.:
Eine zentrale Stütze der Förderung des nichtkommerziellen Sports stellen aktuell die Zuweisungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin aus der Zweckabgabe auf das dortige Lotteriegeschäft an den Landesportbund und die Sportverwaltung dar (im Jahr 2019 abgeführt an den LSB = ca. 7,9 Millionen Euro, an die SenInnDS = ca. 5,3 Millionen Euro). Maßgeblich für diesen Fördermechanismus bzw. die Existenz einer entsprechenden Zweckabgabe auf das Glücksspielangebot ist hierbei jedoch der Umstand, dass die betreffenden Glücksspiele durch das Land Berlin selbst veranstaltet/vermittelt werden und das Land daher hinsichtlich der Verwendung der über die abzuführenden Steuern hinausgehenden Einnahmen über eigenständige Regelungs- und Entscheidungskompetenzen verfügt.

Im Hinblick auf die von privaten Dritten veranstalteten/vermittelten Sportwettangebote erfolgt die abgaben-/steuerrechtliche Behandlung dagegen abschließend durch das auf Bundesebene verortete Rennwett- und Lotteriegesetz; eine eigene Regelungskompetenz im Hinblick auf weitere Abgaben kommt dem Land Berlin gegenüber diesen Veranstaltern/Vermittlern nach Einschätzung des Senats dagegen nicht zu. Auch wenn der Senat eine Beteiligung der Sportwettanbieter an einer Förderung des Sports grundsätzlich durchaus begrüßen würde, bestehen daher für landesrechtliche Zweckabgaben o.ä. derzeit kaum belastbare Regelungsmöglichkeiten. Über die konkrete Verwendung/Zweckbindung der oben unter 1. behandelten Sportwettsteuererträge des Landes entscheidet schließlich nicht der Senat, sondern der Haushaltsgesetzgeber.

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport